

Hinweise zum Antrag auf Gleichwertigkeitsfeststellung nach dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG) für die Referenzqualifikation Pharmazeutisch-kaufmännische Angestellte/Pharmazeutisch- kaufmännischer Angestellter

Allgemein:

Wenn Sie nicht sicher sind, mit welchem deutschen Beruf Sie einen Vergleich anstreben, informieren Sie sich im Rahmen einer Einstiegsberatung. Es handelt sich hier nicht um eine endgültige Entscheidung, d. h. wenn im Zuge der Vorprüfung ein anderer Referenzberuf eher infrage kommt, werden wir uns mit Ihnen in Verbindung setzen, um in der Absprache mit Ihnen den Referenzberuf festzulegen.

Ihre Angaben sind aufgrund der Vorschriften des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes (BQFG) für die Entscheidung über den Antrag erforderlich. Sollten Sie Ihrer Mitwirkungspflicht nicht nachkommen, kann der Antrag allein deshalb abgelehnt werden (§ 15 BQFG).

*Die mit * gekennzeichneten Felder sind freiwillig auszufüllen – sie ermöglichen eine schnelle Bearbeitung.*

Für die Bearbeitung und Bescheidung des Antrages wird eine Gebühr nach der Gebührenordnung der Landesapothekerkammer Brandenburg erhoben. Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach dem Zeitaufwand der Bearbeitung. Die Mindestgebühr beträgt 240 EUR und die Höchstgebühr 500 EUR. Ein Gebührenvorschuss in Höhe der Mindestgebühr ist nach Eingang des Antrages nach Erlass eines Gebührenbescheides fällig. Die Bearbeitung des Antrages erfolgt erst nach Zahlung des Gebührenvorschusses.

Die Landesapothekerkammer Brandenburg verlangt von dem unter 3. aufgeführten Ausbildungsnachweis (z. B. Abschlusszeugnis) eine beglaubigte Kopie. Bei den unter 4. und 5. aufgeführten sonstigen Befähigungsnachweisen und den Nachweisen zur Berufserfahrung ist ebenfalls eine beglaubigte Kopie notwendig.

Alle fremdsprachigen Unterlagen sind ins Deutsche zu übersetzen. Übersetzungen sind von Dolmetschern oder Übersetzern anzufertigen, die im In- oder Ausland öffentlich bestellt oder beeidigt sind. Die Übersetzungen sind zusammen mit den beglaubigten Kopien der Originalunterlagen einzureichen.

Das Verfahren können Sie beschleunigen, indem Sie neben den Zeugniskopien weitere Dokumente (z. B. Berufsprofile, Ausbildungsverordnungen) beilegen, die der Landesapothekerkammer Brandenburg bei der Bewertung Ihrer ausländischen Qualifikation von Nutzen sein könnten.

Es können im Laufe des Verfahrens weitere Unterlagen verlangt werden, die für die Bewertung der eingereichten Qualifikationsnachweise erforderlich sind.

zu Punkt 6:

Diese Erklärung soll Mehrfachanträge mit dem gleichen Inhalt und Sachverhalt bei verschiedenen zuständigen Stellen vermeiden. Sie müssen nur solche Anträge angeben, die nach Inkrafttreten des BQFG am 1. April 2012 gestellt wurden. Die Erklärung schließt neue Anträge oder ein Wiederaufgreifen des Verfahrens bei neuer Sachlage nicht aus.

zu Punkt 8:

Die Angaben dienen der Erleichterung der Bearbeitung. Sie können ohne nachteilige Folgen verweigert werden. Die Einwilligung zur Speicherung und Nutzung von Daten, die von Ihnen freiwillig angegeben wurden, kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft durch Mitteilung an die Landesapothekerkammer Brandenburg widerrufen werden. Nach Erhalt des Widerrufs wird die Landesapothekerkammer Brandenburg die betreffenden Daten nicht mehr nutzen und verarbeiten beziehungsweise löschen.